



Amtssigniert. SID2023051200071
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Verkehr

Andrea Scherwitzer
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6659
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-VK-BAU-1521/2-2023
Lienz, 22.05.2023

**Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, Nußdorf-Debant;
Sanierung B 100 Drautalstraße zwischen Straßenkilometertafel 103,400 + 121 m und
Straßenkilometertafel 104,600 – Verordnung**

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **in der Zeit von 12.06.2023 bis 16.06.2023 (ODER Ersatztermin von 19.06.2023 bis 23.06.2023) für die B 100 Drautalstraße im Bereich von Straßenkilometertafel 103,400 + 121 m und Straßenkilometertafel 104,600** folgende **VERKEHRSREGELUNG:**

§ 1

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen schlechten Fahrbahnzustandes (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird eine gestaffelte **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 50/30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

2. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen **"ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
3. Während der Totalsperre ist vor dem gesperrten Bereich das Verbotsschild **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“** gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO mit der Zusatztafel **„ausgenommen Baustellenfahrzeuge“** anzubringen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:
Scherwitzer

ERGEHT AN:

1. Firma Osttiroler Asphalt GmbH, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Glocknerstraße 15, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail
2. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
3. die Gemeinde 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail
4. die Polizeiinspektion 9900 Lienz, per E-Mail mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;
5. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per E-Mail
6. die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; per E-Mail
7. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10; per E-Mail
8. den Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Draxl Harald, unter office.lz@feuerwehr.tirol, z.g.K.; **per E-Mail**;
9. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Mobilitätsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3, unter evs.verkehrsplanung@tirol.gv.at; **per E-Mail**;